

## Finanzamt Bonn-Innenstadt

Zutreffendes ist ⊠ angekreuzt.
Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Auskunft erteilt		
Frau Terhardt-Doll 8.30-12.00 Uhr		
Telefon	Zimmer	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
0228/718-1119	119	
		1

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER
Eing.: 07. 1/272 2003

Steuernummer/Geschäftszeichen (bitte bei Eingaben und Zahlungen angeben)

RBST 2/TD

StNr. 205/5822/0046

24.02.2003

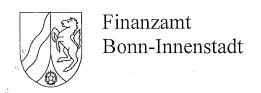
In Sachen Heidi Christa Weide, Prof. Dr. Marina Stöffler, Dr. Wienand Meilicke /. Finanzamt Bonn-Innenstadt wegen Abrechnungsbescheid

	3011/18/1001/Italiageseconterd		
Akte	enzeichen 2 K 2241/02		
	übersende ich gemäß § 47 Abs. 2 FGO die hier am eingegangene Klageschrift mit allen mir zugegangenen Ausfertigungen.		
	übersende ich die mit Schreiben vom angeforderten Akten.		
	Die Akten enthalten keine durch das Steuergeheimnis geschützten Vorgänge über Verhältnisse Dritter.		
	übersende ich eine Erwiderung auf die Klageschrift vom		
	verzichte ich auf die mündliche Verhandlung.		
	erteile ich die Zustimmung zur Sprungklage vom		
Х	zeige ich an, dass der angefochtene Bescheid geändert worden ist. Eine Abschrift des Änderungsbescheides füge ich bei.		
	stimme ich der Übertragung auf den Einzelrichter (§ 6 FGO) zu.		
	stimme ich einer Entscheidung nach § 79 a Abs. 3 FGO zu.		
	erkläre ich den Streit in der Hauptsache für erledigt.		
	bitte ich um kurzfristige Übersendung der Steuerakten.		
	bitte ich um stillschweigende Fristverlängerung bis zum		
	übersende ich die mit Schreiben vom überlassenen Steuerakten.		
	beantrage ich, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen (§ 137 FGO).		
	stimme ich der Rücknahme der Klage zu (§ 72 Abs. 1 FGO).		
lm A	vuftrag		

gez<sub>Müllé</sub>pller

Anlage(n):

Band Steuerakten



Finanzverwaltung NRW Postfach 00180120 - 53031 Bonn

Herrn Dr. Wienand Meilicke - persönlich-Poppelsdorfer Allee 113 53115 Bonn

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben) 205/5822/0046

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Auskunft erteilt Herr Müller	
Durchwahl-Nr.	Zimmer
(0228) 718-1053	053

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 07. :::: 2 2003 Eing.: 20.02.2003

Dieser Bescheid ergeht an Frau Heidi Weyde, Frau Prof.Dr. Marina Stöffler und Herrn Dr. Wienand Meilicke als Gesamtrechtsnachfolger nach Prof.Dr. Heinz Meilicke

## Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO

Aufgrund der Festsetzungen und Abrechnungen der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages für die Jahre 1995, 1996 und 1997 für den verstorbenen Prof. Dr. Heinz Meilicke besteht kein Steuerguthaben.

Die Anrechnung von 3/7 der von Herrn Prof. Dr. Meilicke erzielten Dividendeneinnahmen aus niederländischen und dänischen Aktien in den Jahren 1995, 1996 und 1997 i.H.v. insgesamt 16.984,85 DM wird abgelehnt.

Nach § 36 (2) Nr. 3 ESTG wird auf die Einkommensteuer die Körperschaftsteuer einer unbeschränkte körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft angerechnet.

Bei den in Rede stehenden Divideneinnahmen handelt es sich nicht um Ausschüttungen von unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften. Eine Anrechnung von 3/7 der Einnahmen kann aufgrund des Gesetzeslage nicht erfolgen.

Soweit Sie sich zur Begründung Ihres gegenteiligen Rechtsstandpunktes auf ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission an die BRD und auf das Urteil vom 06.06.2000 des Europäischen Gerichtshof berufen, steht dem die klare Gesetzesanweisung des § 36 (2) Nr. 3 ESTG entgegen. Das vorgenannte Urteil des EuGH lässt sich im übrigen nicht unmittelbar auf die vorliegende Situation übertragen und verpflichtet außerdem nur die Niederlande.

Hauptgebäude 53111 Bonn Welschnonnenstr, 15 Telefon (0228) 718 - 0 Telefax

0800 10092675205

Service- und Informationsstelle Mo - Mi

08.30 - 12.00 Uhr 07:00 - 17:00 Uhr

Spk Bonn BLZ 38050000 000000017079 Bbk Bonn

KtoNr KtoNr.

geschlossen

BLZ 38000000 000038001500

Konten

## Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid ersetzt die in den Einkommensteuerbescheiden 1995, 1996 und 1997 enthaltenen Abrechnungsverfügungen. Er wird gemäß § 68 FGO Gegenstand des bei dem Finanzgericht Köln unter dem Aktenzeichen 2 K 2241/02 anhängigen Verfahrens.

Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Im Auftrag

Müller